



## Fördergesuch zur Massnahme M-01 «Wärmedämmung» des Gebäudeprogramms Merkblatt zuhanden der Gesuchsteller - Version 1 vom 20.03.2023

### 1 Allgemein

#### 1.1 Einreichen des Gesuchs – Baubeginn

Das Fördergesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden, damit ein Beitrag für die Massnahme gewährt werden kann. Vorhaben, die bereits im Bau oder schon fertig gestellt sind, werden nicht unterstützt.

#### 1.2 Eigentümer

Das Gesuchformular muss vom Eigentümer, einem Bevollmächtigten oder dem ausführenden Unternehmen unterzeichnet werden. Die Fördergelder werden jedoch nur dem Eigentümer bzw. Stockwerkeigentümer ausbezahlt. Wenn es mehrere Eigentümer gibt, muss eine Person unter ihnen bevollmächtigt werden, um sie alle zu vertreten, das Gesuch zu bearbeiten und die Zahlung für alle Eigentümer anzunehmen.

Bauten der Kantone oder des Bundes sind nicht beitragsberechtigt.

#### 1.3 Unternehmen oder Standorte mit Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe

Standorte oder Unternehmen, die von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit sind, sind von der Förderung durch das Gebäudeprogramm ausgeschlossen. Der Gesuchsteller prüft, ob der Eigentümer davon betroffen ist.

#### 1.4 Umfang eines Antrags (Anzahl der Gebäude und EGID-Nummern)

Es können mehrere bauliche Elemente in einem einzigen Antrag zusammengefügt werden, sofern es sich um ein einziges Gebäude mit einem EGID handelt.

Für Gebäude, die eine Einheit bilden (z.B: Mehrfamilienhaus mit mehreren Eingängen oder Reihenhäuser) mit mehreren EGID auf demselben Grundstück darf ein einziges Gesuch eingereicht werden, sofern sie einem einzigen Eigentümer oder einem einzigen STWE gehören. Ansonsten kann ein Gesuch pro EGID verlangt werden.

#### 1.5 Eigenleistung

Grundsätzlich können alle Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden. In diesem Fall müssen die Arbeiten nachvollziehbar fotografisch dokumentiert werden (Messstab mit der Wärmedämmung – Kaufbelege oder Lieferscheine der Materialien mit Wärmeleitfähigkeit). Für eine optimale Bearbeitung der Abschlussmeldung muss eine strukturierte Zusammenfassung erstellt werden (Plan mit Markierungen und Angaben, wo welches Dämmmaterial eingesetzt wurde).

Die Eigenleistung (Arbeitszeit) kann nicht als Investition geltend gemacht werden und die Subvention, berechnet auf Basis der isolierten Fläche, darf den Gesamtpreis der Investitionen und Materialkosten nicht überschreiten.

#### 1.6 GEAK Plus ist zwingend

Ab einem beantragten Förderbeitrag von 10'000 Franken muss ein GEAK Plus (Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht) für das Gebäude vorgelegt werden. Der GEAK Plus kann, unter Berücksichtigung der GEAK-Regeln, mehrere Gebäude einschliessen.



Bei Gebäudekategorien, für die kein GEAK zur Verfügung steht, muss eine Gebäudeanalyse mit Vorgehensberatung (nach dem Pflichtenheft des BFE) angewendet werden.

## 1.7 Abgrenzung der Gebäude

Förderberechtigt sind Gebäude oder Teile davon mit Baubewilligungsjahr vor 2000. Es werden alle Gebäudekategorien nach SIA 380/1 unterstützt. Es spielt für die Förderung keine Rolle, wie das Gebäude beheizt wird.

Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile. Förderberechtigt sind Gebäude und Räume, die vor der beantragten Sanierung rechtmässig beheizt worden sind (gemäss ursprünglicher Baubewilligung). Sie müssen für Raumtemperaturen gemäss Standardnutzung (SIA 380/1, Art. 3.5.1.2, Tabelle 5) ausgelegt worden sein.

Für Sonderfälle siehe Kapitel 1.8 unten.

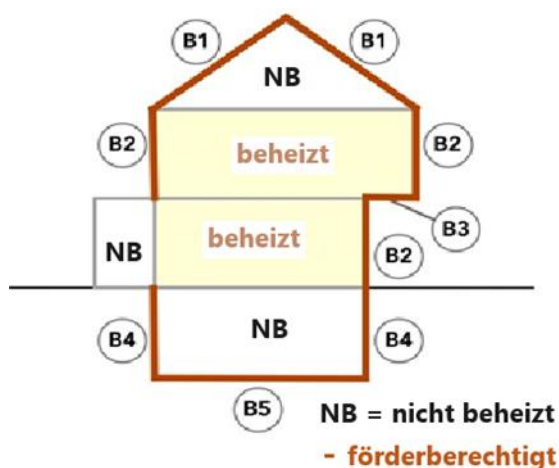
Nicht förderberechtigt ist die Dämmung von Anlagen und Räumen ausserhalb der Gebäudekategorien nach SIA 380/1 zur Einsparung von Prozessenergie (z.B. Faulturm, Silo, Geflügelstall, Gewächshäuser, Kühlräume, Lagerung Lebensmittel, Eishallen, usw.)

## 1.8 Beitragsberechtigte Flächen

Neue Auf- und Anbauten sowie Aufstockungen sind nicht förderberechtigt. Ausnahme zu dieser Regel sind der Abriss und identischer Wiederaufbau eines Dachs (B1) oder eines Bodens gegen Erdreich (B5). Im Falle des Austauschs einer vorgehängten Fassade oder von Isolationspaneelen muss die tragende Struktur des Gebäudes oder der Fassade erhalten bleiben (B2).

Werden Balkone, Schotten, Dachränder, Vordächer, Flachdächer über Balkonen, etc. gedämmt, sind diese Flächen nicht förderberechtigt.

Neue Dach-, Kniestock- oder Giebeldämmung (bei unbeheiztem Estrich) sowie neue Fassaden- und Bodendämmung gegen aussen (bei unbeheiztem Untergeschoss) sind förderberechtigt sofern es nur ein einziges unbeheiztes Stockwerk unter/über der neuen Dämmung betrifft (siehe Abbildung).



Sobald zwei nicht beheizte und voneinander getrennte Ebenen unter dem Dach bestehen, ist das Dach (B1) nicht mehr förderberechtigt.

Wird die Dachdämmung über einen unbeheizten Raum angebracht, so müssen alle anderen Bauteile, die den unbeheizten Raum nach aussen begrenzen, ebenfalls gedämmt werden. Die Dämmung muss mindestens den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.



Unabhängig von den Fördermöglichkeiten ist es technisch empfehlenswert, die Dämmung so nah wie möglich am beheizten Volumen anzubringen.

## 1.9 U-Werte – Wärmeleitfähigkeit

Grenze für den U-Wert geförderter Bauteile:  $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$  (Ausnahme bei Wand/Boden mehr als 2 m im Erdreich:  $U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$ ).

U-Wert-Verbesserung geförderter Bauteile muss mindestens  $0,07 \text{ W/m}^2\text{K}$  betragen und der U-Wert vor der Sanierung muss über  $0,2 \text{ W/m}^2\text{K}$  liegen.

Die U-Wert-Berechnungen oder die sanierte Zusammenstellung muss für jedes Bauteil erstellt werden. Dabei gilt der U-Wert gemäss Rundungsregel. Ein U-Wert bis  $0,2049 \text{ W/m}^2\text{K}$  wird noch akzeptiert.

Bereits bestehende Dämmungen müssen plausibel und nachweisbar sein.

Ein Nachweis kann anhand von Fotos oder alten Plänen bzw. Rechnungen erfolgen.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Lambda-Werte der bestehenden Dämmung von der Energiefachperson korrekt eingesetzt werden. Dabei sind die in der SIA-Liste «nicht überwachte Dämmprodukte» angegebenen Lambda-Werte zu verwenden. Siehe dazu folgenden Link: <https://www.sia.ch/de/dienstleistungen/normen/register/>

Es können keine durchschnittlichen U-Werte pro Bauteil berechnet werden. Als Ausnahme gelten Flachdächer, die nur über ein leichtes Gefälle für den Wasserabfluss verfügen.

## 1. Abbildungen

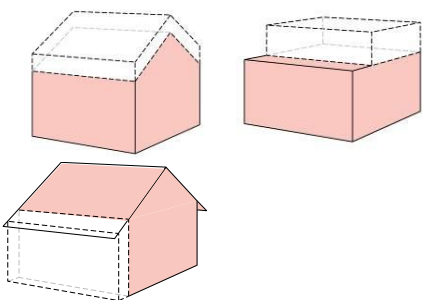


Abb. 1: Volumenvergrößerung. Das Dach wird teilweise/einseitig erhöht.

- Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt.
- Die Erhöhung der Aussenwand und die neue Dachfläche sind nicht förderberechtigt.

Analoges gilt für die Fassade.

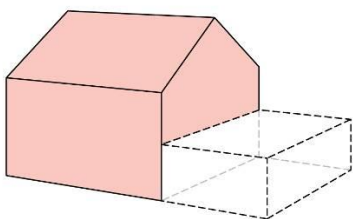


Abb. 2: Anbau. Ein Anbau wird an eine bestehende Aussenwand hinzugefügt.

- Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt.
- Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt.

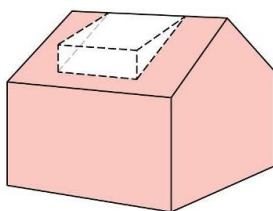


Abb. 3: Lukarnen. Eine oder mehrere Lukarnen werden in ein Dach eingebaut.

- Die Dachfläche ohne Lukarnenfläche ist förderberechtigt.
- Die Lukarnen (Dach, Wände) sind nicht förderberechtigt..

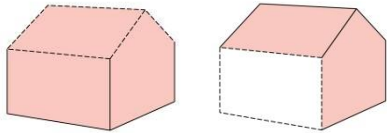
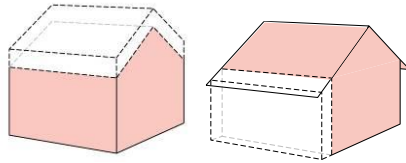


Abb. 4: Abriss und identischer Ersatz

oben: Fassade/Dach wird an gleicher Stelle ersetzt.

→ Das neue Dach ist förderberechtigt.

→ Die neue Fassade ist nicht förderberechtigt.



unten: Fassade/Dach wird wesentlich versetzt.

→ Das neue Dach ist nicht förderberechtigt.

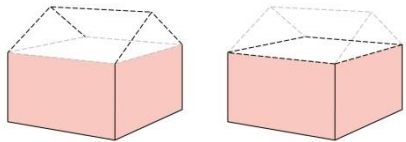


Abb. 5: Dachumbau: Ein Steildach wird in ein Flachdach umgebaut oder ein Flachdach in eine Steildach.

→ Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt.

→ Das neue Dach ist nicht förderberechtigt.

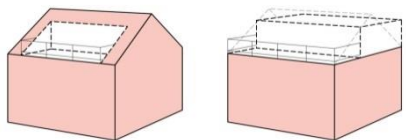


Abb. 6: Dachumbau: Ein Steildach wird eingeschnitten oder ein Steildach wird in ein Flachdach mit Attika umgebaut.

→ Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt.

→ Terrasse, Seitenwand und Rückenwand sind nicht förderberechtigt.

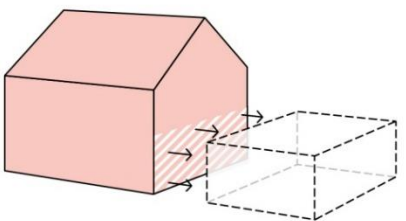


Abb. 7: Spezialfall Abbruch eines Anbaus.

→ War die Fläche nicht beheizt, ist die Dämmung förderberechtigt

→ War die Fläche beheizt, ist die Dämmung nicht förderberechtigt

Legende : / bestehendes Gebäude, -/- neu gebaut oder ersetzt, ■ förderberechtigte Fläche

**Fassade:** Bei der Fassade (Wand gegen aussen, Boden gegen aussen) wird die gedämmte Fläche angerechnet. Nicht angerechnet werden bei der Fassade Leibungsdämmungen und reine Rollladenkastendämmungen. Die Sockeldämmung wird beim Erreichen des geforderten U-Wertes angerechnet.

**Dach:** Beim Dach wird die gedämmte Fläche angerechnet. Bei einer Dämmung zwischen den Sparren gilt daher die Innendämmfläche (d.h. die Fläche des Dachs inkl. Sparren ohne die Dicke der Mauer). Wird auch über den Sparren gedämmt, so zählt die grössere Fläche, also auf der Aussenseite der Mauer gemessen (nicht aber das Vordach).

**Türen und Fenster** sind nicht förderberechtigt.

**Innendämmungen** sind grundsätzlich förderberechtigt, werden aber aufgrund des erhöhten Risikos für Bauschäden in der Regel nicht empfohlen. Eine Ausnahme bilden geschützte Bauten, die von aussen nicht gedämmt werden dürfen. Den Gesuchstellern wird empfohlen, Innendämmungslösungen durch einen externen Spezialisten beurteilen zu lassen.